

Rubean AG

München

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

Rubean AG

München

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Rubean AG

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Rubean AG bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit

Wir verweisen auf die Ausführungen im Anhang, Abschnitt „Bestandsgefährdende Risiken“ in welchem die gesetzlichen Vertreter beschreiben, dass die Gesellschaft zur Realisierung ihrer Unternehmensziele einen anhaltend hohen Kapitalbedarf hat und von weiteren Kapitalmaßnahmen abhängig ist. Darüber hinaus wurde gegenüber der defizitären Tochtergesellschaft Rubean Payment Solutions GmbH (vormals Smart Payment Solutions GmbH) eine

Patronatserklärung abgegeben. Weiterhin wurden Rangrücktritte auf ausgereichte Darlehen erklärt. Die aktuelle konsolidierte Finanzplanung berücksichtigt die Auszahlungen der avisierten operativen Tätigkeiten beider Gesellschaften, sowie Einzahlungen in Höhe von EUR 1,84 Mio. in Q2/2026 aus einer geplanten Kapitalerhöhung.

Mit den zu erwartenden Mitteln aus diesen Maßnahmen wird der Liquiditätsbedarf gemäß der Umsatz- und Finanzplanung des Vorstands für die nächsten 12 Monate, d.h. bis Ende Q2/2027, ausreichen.

Der Vorstand der Rubean AG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erfolg der Maßnahmen mit Unsicherheiten behaftet ist. Sollten beide, die Umsatzplanung - und die Finanzplanung, nicht wie vorgesehen erreicht werden können, ist der Bestand der Unternehmensgruppe ohne weitere Maßnahmen gefährdet.

Diese Ereignisse und Gegebenheiten deuten auf das Bestehen einer wesentlichen Unsicherheit hin, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann und die ein bestandsgefährdendes Risiko im Sinne des § 322 Abs. 2 Satz 3 HGB darstellt.

Unser Prüfungsurteil ist bezüglich dieses Sachverhalts nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter und der Aufsichtsrat sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 6. Mai 2026

Baker Tilly GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Abel
Wirtschaftsprüfer

Deiningner
Wirtschaftsprüfer

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		76.395,00	206.345,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		48.431,00	31.523,00
III. Finanzanlagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	7.287.309,80		4.302.309,80
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	8.802.174,59	16.089.484,39	10.654.658,47
Summe Anlagevermögen		16.214.310,39	15.194.836,27
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
1. fertige Erzeugnisse und Waren		521.786,00	0,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	440.648,01		998.527,25
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	10.732,82		115.319,35
3. sonstige Vermögensgegenstände	5.734,28	457.115,11	4.476,32
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		1.424.160,77	338.096,23
Summe Umlaufvermögen		2.403.061,88	1.456.419,15
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.022.036,78	50.050,21
		<u>19.639.409,05</u>	<u>16.701.305,63</u>

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital		4.939.459,00	3.695.918,00
II. Kapitalrücklage		19.991.941,58	14.567.054,08
III. Bilanzverlust		11.866.574,81	9.895.152,68
- davon Verlustvortrag EUR 9.895.152,68 (EUR 8.229.846,26)			
Summe Eigenkapital		13.064.825,77	8.367.819,40
B. andere Sonderposten		0,00	321.000,00
C. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		36.000,44	35.362,44
D. Verbindlichkeiten			
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	867.730,00		0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 867.730,00 (EUR 0,00)			
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	565.261,93		384.121,98
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 565.261,93 (EUR 384.121,98)			
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1.147.696,07		2.416.566,53
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 53.824,02 (EUR 1.354.239,05)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 1.093.872,05 (EUR 1.062.327,48)			
4. sonstige Verbindlichkeiten	2.940.879,61		5.176.435,28
- davon aus Steuern EUR 177.998,68 (EUR 40.444,03)			
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 1.124,56 (EUR 985,19)			
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 2.940.879,61 (EUR 4.044.143,62)			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (EUR 1.132.291,66)			
E. Rechnungsabgrenzungsposten		1.017.015,23	0,00
		<u>19.639.409,05</u>	<u>16.701.305,63</u>



	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	3.605.122,39	1.772.118,26
2. Gesamtleistung	3.605.122,39	1.772.118,26
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) übrige sonstige betriebliche Erträge	13.814,67	12.349,69
- davon Erträge aus der Währungsumrechnung EUR 603,26 (EUR 395,58)		
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.985.920,60	306.552,50
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.583.581,74	1.420.340,66
	3.569.502,34	1.726.893,16
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	474.657,46	368.943,65
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersver- sorgung und für Unterstützung	37.085,87	31.197,71
- davon für Altersversorgung EUR 3.944,86 (EUR 3.862,79)		
	511.743,33	400.141,36
6. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anla- gevermögens und Sachanlagen	160.839,23	160.387,54
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Raumkosten	115.996,72	118.326,11
b) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	23.227,17	23.563,91
c) Reparaturen und Instandhaltungen	30.855,02	56.562,67
d) Fahrzeugkosten	16.035,26	17.833,98
e) Werbe- und Reisekosten	132.143,66	93.423,68
f) Kosten der Warenabgabe	24.759,84	0,00
g) verschiedene betriebliche Kosten	727.364,91	634.933,74
h) Verluste aus Wertminderungen von Gegenständen des Umlaufvermögens und Einstellung in die Wert- berichtigung zu Forderungen	27.077,95	0,00
i) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	1.341,36	31.147,27
- davon Aufwendungen aus der Währungsumrech- nung EUR 299,41 (EUR 1.505,27)		
	1.098.801,89	975.791,36
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	254.039,62	249.576,24
- davon aus verbundenen Unternehmen EUR 249.576,24 (EUR 249.576,24)		
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	503.512,39	436.187,19
- davon an verbundene Unternehmen EUR 35.544,57 (EUR 23.610,64)		
Übertrag	1.971.422,50-	1.665.356,42-



	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag	1.971.422,50-	1.665.356,42-
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,37-	0,00
11. Ergebnis nach Steuern	1.971.422,13-	1.665.356,42-
12. sonstige Steuern	0,00	50,00-
13. Jahresfehlbetrag	1.971.422,13	1.665.306,42
14. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	9.895.152,68	8.229.846,26
15. Bilanzverlust	11.866.574,81	9.895.152,68



Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Die Rubean AG ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB. Von den größenabhängigen Erleichterungen wurde nach §§ 274 a und 288 HGB sowie § 160 Abs. 3 AktG teilweise Gebrauch gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches und des Aktiengesetzes sowie nach den Regelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRuG) aufgestellt. Die Gliederung der Bilanz entspricht dem in § 266 Abs. 2 und 3 HGB, ergänzt um die Bestimmungen des § 152 AktG, vorgesehenen Gliederungsschema.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist in Übereinstimmung mit § 275 Abs. 2 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Rubean AG
Firmensitz laut Registergericht:	München
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	München
Register-Nr.:	HRB 128547

Bestandsgefährdende Risiken

Zur Realisierung ihrer Unternehmensziele hat die Gesellschaft einen anhaltend hohen Kapitalbedarf und ist von einer weiteren Kapitalmaßnahme abhängig. Darüber hinaus wurde gegenüber der defizitären Tochtergesellschaft Rubean Payment Solutions GmbH (vormals Smart Payment Solutions GmbH) eine Patronatserklärung abgegeben. Weiterhin wurden Rangrücktritte auf ausgereichte Darlehen gegenüber der Tochtergesellschaft Rubean Payment Solutions GmbH erklärt. Die aktuelle konsolidierte Finanzplanung berücksichtigt die Auszahlungen der avisierten operativen Tätigkeiten beider Gesellschaften, sowie Einzahlungen in Höhe von EUR 1,84 Mio. im Q2/2026 aus einer geplanten Kapitalerhöhung.

Mit den zu erwartenden Mitteln aus dieser Maßnahme wird der Liquiditätsbedarf gemäß der Umsatz- und Finanzplanung des Vorstands für die nächsten 12 Monate, d.h. bis Ende Q2/2027 ausreichen.

Der Vorstand der Rubean AG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Erfolg der Maßnahme mit Unsicherheiten behaftet ist. Sollten beide, die Umsatz- und die Finanzplanung, nicht wie vorgesehen erreicht werden können, ist der Bestand der



Unternehmensgruppe ohne weitere Maßnahme daher gefährdet.

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht geändert.

Immaterielle Vermögensgegenstände und **Sachanlagen** werden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt. Die Abschreibungen werden nach Maßgabe der voraussichtlichen Nutzungsdauer linear vorgenommen. Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis zu EUR 800,00 werden im Jahr der Anschaffung vollständig abgeschrieben und als Abgang gezeigt.

Die **Finanzanlagen** wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten
- Ausleihungen zum Nennwert

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

Die **Vorräte** wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips angesetzt.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden mit dem Nennwert bewertet.

Forderungen gegen verbundene Unternehmen und **sonstige Vermögensgegenstände** werden zu Nennwerten angesetzt.

Kassenbestand und **Guthaben** bei **Kreditinstituten** werden zu Nominalwerten bilanziert.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** enthält Ausgaben, die Aufwendungen für einen bestimmten Zeitraum nach dem Bilanzstichtag darstellen.

Das **Grundkapital** der Rubean AG beträgt EUR 4.939.459,00 (i.Vj. EUR 3.695.918,00) und ist eingeteilt in 4.939.459,00 (i.Vj. EUR 3.695.918,00) Stückaktien zum Nennwert von EUR 1,00 je Aktie. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Im Jahr 2025 erfolgte eine Erhöhung des Grundkapitals um EUR 1.243.541,00 auf EUR 4.939.459,00

Mit Beschluss der Hauptversammlung vom 10. September 2020 ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital mit



Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 18.11.2025 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 516.310,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020/I).

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 20. August 2021 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 22. Oktober 2026 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 555.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I).

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 18. März 2022 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 17. März 2027 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 803.750,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022/I).

Der Vorstand hat am 19. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I von EUR 2.988.500,00 um bis zu EUR 532.750,00 auf bis zu EUR 3.521.250,00 durch Ausgabe von bis zu 532.750 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 28. Dezember 2023 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 27. Dezember 2028 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 1.393.150,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023/I).

Der Vorstand hat am 8. März 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I von EUR 3.276.267,00 um bis zu EUR 327.626,00 auf bis zu EUR 3.603.893,00 durch Ausgabe von bis zu 327.626 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand hat am 20. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I von EUR 3.603.893,00 um bis zu EUR 17.237,00 auf bis zu EUR 3.621.130,00 durch Ausgabe von bis zu 17.237 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand hat am 20. August 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I von EUR 3.621.130,00 um bis zu EUR 74.788,00 auf bis zu EUR 3.695.918,00 durch Ausgabe von bis zu 74.788 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.



Der Vorstand hat am 20. Dezember 2024 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I von EUR 3.695.918,00 um bis zu EUR 53.500,00 auf bis zu EUR 3.749.418,00 durch Ausgabe von bis zu 53.500 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand hat am 19. Februar 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I von EUR 3.749.418,00 um bis zu EUR 100.000,00 auf bis zu EUR 3.849.418,00 durch Ausgabe von bis zu 100.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand hat am 26. März 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2022/I von EUR 3.849.718,00 um bis zu EUR 74.246,00 auf bis zu EUR 3.923.664,00 durch Ausgabe von bis zu 74.246 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand hat am 26. März 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I von EUR 3.923.664,00 um bis zu EUR 200.667,00 auf bis zu EUR 4.124.341,00 durch Ausgabe von bis zu 200.667 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand hat am 16. Mai 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2023/I von EUR 4.124.341,00 um bis zu EUR 440.871,00 auf bis zu EUR 4.565.212,00 durch Ausgabe von bis zu 440.871 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand hat am 03. Juli 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapital 2023/I von EUR 4.565.212,00 um bis zu EUR 344.717,00 auf bis zu EUR 4.909.929,00 durch Ausgabe von bis zu 344.717,00 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Juli 2025 ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrates bis zum 19. August 2030 gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, um insgesamt bis zu 1.933.000,00 EUR zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Der Vorstand hat am 25. September 2025 mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, das Grundkapital der



Gesellschaft im Wege einer Barkapitalerhöhung unter teilweiser Ausnutzung des Genehmigten Kapital 2020/I von EUR 4.909.929,00 um bis zu EUR 29.530,00 auf bis zu EUR 4.939.459,00 durch Ausgabe von bis zu 29.530,00 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien („Neue Aktien“) gegen Bareinlage mit Bezugsrecht der Aktionäre zu erhöhen.

Die **sonstigen Rückstellungen** sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt. Dabei wurden voraussichtliche Kostensteigerungen bis zum jeweiligen Erfüllungstag berücksichtigt.

Die **Verbindlichkeiten** werden mit Ihren Erfüllungsbeträgen bilanziert.

Angaben zur Bilanz

Die Entwicklung der Posten des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2025 ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.

Bei der Ausleihung handelt es sich um ein internes Darlehen in Höhe von TEUR 8.802 mit einer Restlaufzeit von größer einem Jahr und kleiner 5 Jahren und einem Zinssatz von 2,5 %.

Von dem Wahlrecht selbstgeschaffene immaterielle Vermögenswerte zu aktivieren, hat die Gesellschaft wie in den Vorjahren keinen Gebrauch gemacht.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen haben eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.



Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit	Restlaufzeit						Gesamt	
	bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre		TEUR	
	2025	VJ	2025	VJ	2025	VJ	2025	VJ
1. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	868	-	-	-	-	-	868	-
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	565	384	-	-	-	-	565	384
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen	54	1.355	1.094	1.062	-	-	1.148	2.417
4. Sonstige Verbindlichkeiten	2.941	4.043	-	1.133	-	-	2.941	5.176
- davon aus Steuern	178	40	-	-	-	-	178	40
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	1	1	-	-	-	-	1	1
Summe	4.428	5.782	1.094	2.195	0	0	5.522	7.977

Sonstige Angaben

Rangrücktrittserklärung

Gegenüber der Rubean Payment Solutions GmbH (früher Smart Payment Solutions GmbH), München, werden zum 31. Dezember 2025 Forderungen in Höhe von TEUR 8.802 (Vorjahr TEUR 10.655) ausgewiesen. Die Gesellschaft hat diesbezüglich eine qualifizierte Rangrücktrittserklärung abgegeben.

Haftungsverhältnisse nach § 251 HGB

Die Gesellschaft hat gegenüber der defizitären Tochtergesellschaft Rubean Payment Solutions GmbH (vormals Smart Payment Solutions GmbH) eine harte Patronatserklärung abgegeben.

Namen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Vorstand

- Dr. Hermann Geupel, München, Ingenieur (bis zum 31.03.2026)
- Jochen Pielage, München, Informatiker

Aufsichtsrat

- Dr. Peter von Borch, München, Rechtsanwalt (bis 27. März 2025)
- Bernd Martin Krohn, Appen, Kaufmann (stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrat)



- Prof. Dr. Stefan Mittnik, Flintbeck, Universitätsprofessor
- Günther Froschermeier, Abensberg, Ingenieur
- Henrica van de Velden, Groningen, Unternehmerin (ab 1. April 2025; Aufsichtsratsvorsitzende)

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 1 (Vj. 1).

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Am Bilanzstichtag bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Leasing- und Mietverträgen in Höhe von TEUR 196 (Vj.: TEUR 296).

Angaben über Anteilsbesitz

Firmenname / Sitz	Anteilshöhe %	Eigenkapital zum 31. Dezember 2025	Jahresergebnis 2025
		TEUR	TEUR
Rubean Device Solutions GmbH, München	100	1.149	88
Rubean Payment Solutions GmbH, München (vormals Smart Payment Solutions GmbH)	100	-9.004	-2.314

Ergebnisverwendung

Der Jahresfehlbetrag von TEUR 1.971 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

München, den 6.5.2026

Ort, Datum

Rubean AG - Vorstand



	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2025 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2025 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2025 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2025 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert 31.12.2025 EUR
A. Anlagevermögen												
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	784.766,93	3.100,00		10.742,12	798.609,05	578.421,93	143.792,12			722.214,05		76.395,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	784.766,93	3.100,00		10.742,12	798.609,05	578.421,93	143.792,12			722.214,05		76.395,00
II. Sachanlagen												
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.569,01	33.955,11			194.524,12	129.046,01	17.047,11			146.093,12		48.431,00
Summe Sachanlagen	160.569,01	33.955,11			194.524,12	129.046,01	17.047,11			146.093,12		48.431,00
III. Finanzanlagen												
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	4.302.309,80	2.985.000,00			7.287.309,80	0,00				0,00		7.287.309,80
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	10.654.658,47	1.852.483,88-			8.802.174,59	0,00				0,00		8.802.174,59
Summe Finanzanlagen	14.956.968,27	1.132.516,12			16.089.484,39	0,00				0,00		16.089.484,39
Summe Anlagevermögen	15.902.304,21	1.169.571,23		10.742,12	17.082.617,56	707.467,94	160.839,23			868.307,17		16.214.310,39

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichte stattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe der Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann der Auftraggeber eine Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung anzuwenden findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus dem im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

3) Leitende Person prüft alle Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Wirtschaftsprüfer, gilt der im § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der HORechtV für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

4) Der Höchbetrag nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der HORechtV ist der Betrag, der dem Wirtschaftsprüfer für die Bearbeitung der Angelegenheiten aus dem Schadensfall zufließt. Der Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schaden in der Sache oder in der Person der Auftraggeber oder der Auftraggeberin besteht. Dabei gilt die Haftung für die Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in Zusammenhang stehen oder wirtschaftlich zusammenhängen. Die Haftung der Wirtschaftsprüfer für die Bearbeitung von Angelegenheiten mit einem Höchwert von 5 Mio. € ist ausgeschlossen.

5) Ein Schaden ist der Schaden, der dem Auftraggeber durch die Pflichtverletzung der Wirtschaftsprüfer entsteht. Der Schaden ist der Schaden, der dem Auftraggeber durch die Pflichtverletzung der Wirtschaftsprüfer entsteht. Der Schaden ist der Schaden, der dem Auftraggeber durch die Pflichtverletzung der Wirtschaftsprüfer entsteht.

6) § 323 HGB bleibt von der Regelung in § 2 Abs. 2 Buchst. b) unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

1) Ändert der Auftraggeber ausdrücklich die durch die Wirtschaftsprüfer geprüften und erteilten Bescheinigungen, darf er die Bescheinigungen nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer die Bescheinigungen erteilt, obwohl er die Bescheinigungen nicht weiterverwenden darf, ist er für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit der ihm erteilten Bescheinigung haftbar.

2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer die Bescheinigungen, darf er die Bescheinigungen nicht weiterverwenden. Hat der Auftraggeber die Bescheinigungen bereitgestellt, ist er für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit der ihm erteilten Bescheinigung haftbar.

3) Der Auftraggeber ist für die Bescheinigungen haftbar. Weitere Bestimmungen sind in § 2 Abs. 2 Buchst. b) zu finden.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, obwohl bei der Beratung steuerliche Einzelfragen auch in Fällen der Dauerberatung die vom Auftraggeber angelegten Unterlagen, insbesondere die Bücher und Aufträge, an jedoc den Auftraggeber aufzufordern, die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2) Der Steuerberaterauftrag umfasst die zur Wahrnehmung der erforderlichen Handlungen, die dem Wirtschaftsprüfer zur Ausführung des Auftrags überlassen sind. Die Handlungen des Auftraggebers sind der Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrnehmung der Handlungen und die Unterlegung der Handlungen, die dem Wirtschaftsprüfer überlassen sind, zu bearbeiten.

3) Maßgebend für die Dauer der Tätigkeit ist die Laufzeit des Auftrags, die die Dauer der Tätigkeit bestimmt.

- Arbeitgeber und Mitarbeiter über die steuerliche Beurteilung der Einkünfte, die dem Arbeitgeber zufließen, für die Einkünfte, die dem Arbeitgeber zufließen, für die Einkünfte, die dem Arbeitgeber zufließen.
- Nachprüfung der Steuerbescheide durch den Auftraggeber.
- Verantwortung der Wirtschaftsprüfer für die Bescheinigungen.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und der Ergebnisse von Betriebsprüfungen in der Steuer.
- Mitwirkung in der Besteuerungsverfahren in der Steuer.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Vorgehensweise die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die Laufzeit des Steuerberatungspauschalhonorars, ist die Maßgebend für die Dauer der Tätigkeit der Auftraggeber.

5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- 7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuererklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur im unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.